Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 26

Artikel: Selbsthilfe gegen das Submissionswesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576952

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stellung von Gasheizungsanlagen herangetreten wird, so muß unbedingt anerkannt werden, daß die

Gasheizung die idealste Aushilfsheizung darftellt.

Selbsthilfe gegen das Submissionswesen.

Der in Ludwigshafen a./Rh. erscheinende "Inftal= lateur" schreibt:

Im Kriege sind die Grenzen zwischen erlaubten und unerlaubten Mitteln wesentlich schwerer zu ziehen als im Frieden. Das gilt auch für den ewigen Krieg des Geschäftslebens, für den Kampf mit der Konkurrenz. In einer Zeit, wo selbst für die Weltfirma Krupp mit Schmiergeldern gearbeitet wird, kann man sich nicht wundern, wenn kleinere Unternehmer erst recht nicht einfach auf dem glatten Wege allgemeiner Sittenregeln vorwärts zu kommen hoffen konnen. Das foll gewiß teine Entschuldigung unanständiger Manöver sein, aber doch die Augen darauf lenken, daß hier der moralische Schaden nicht beim einzelnen, sondern tiefer liegt, in Rückständigkeiten oder Entartungen unseres Wirtschafts= lebens, denen gegenüber der einzelne oft so völlig ohn= mächtig ist, daß sein Verstoß gegen die guten Sitten schon fast als Notwehr im Interesse der Selbsterhaltung

entschuldigt werden kann.

So liegt eben ein interessanter Fall vor, der sehr deutlich zeigt, wie man selbst gerichtlicherseits über die Grenzen des Erlaubten im Kampf um die geschäftliche Existenzmöglichkeit verschiedener Meinung sein kann. Da hatte eine bahrische Gemeinde die Anlage einer Wafferleitung auf dem üblichen Submiffionswege zu vergeben. Unter den aufgeforderten Firmen — die Be= schränkung der Aufforderung auf eine bestimmte Zahl von Firmen ist ja schon als eine Korrektur des früheren, schrankenlosen Submissionsverfahrens anzusehen — trafen nun zwei ein Abkommen, wonach gegen eine Geldent= schädigung die eine Firma nur ein Scheingebot einreichen sollte, das die Preise der Firma so wesentlich überstieg, daß lettere mit Sicherheit auf die Erlangung des Auf-trages rechnen könnte. Wir fügen hier gleich hinzu, daß mit den andern Firmen ein gleiches Abkommen für den besondern Fall gar nicht nötig war, weil mit ihnen ein allgemeines bestand: Ein regelrechter Schut= verband, innerhalb deffen sich die Firmen bei jeder Submission über ihre Preise verständigen und das Mindest= angebot demjenigen ließen, der im Turnus an der Reihe war, einen Auftrag zu erhalten, während alle anderen zum Schein höhere Forderungen einreichten. Auf den ersten Blick ein zweifelhaftes Manöver:

Angebote, die nur zum Schein gemacht werden! Der Auftraggeber bekommt einen Wettbewerb vorgetäuscht, der in Wahrheit gar nicht stattfindet. Er zahlt einen zwischen allen beteiligten Firmen vorher vereinbarten Preis, womöglich noch zuzüglich der Abstandssumme, die an freiwillig überfordernde, also damit verzichtende Firmen fällt. Für den Auftraggeber ift damit der ganze Zweck der Submiffion, seine Arbeit zu einem durch die Konkurrenz auf das Minimum herabgedrückten Preise ausgeführt zu bekommen, illusorisch gemacht.

Nun kam die Verabredung der vorher erwähnten beiden Firmen dadurch vor Gericht, daß die eine von ihnen trot erhaltener Abstandssumme eine niedrigere Forderung einreichte und also den Auftrag doch erhielt. Da klagte nun die Firma auf Schadenersatz. Das Oberlandesgericht aber wies die Klage ab mit der Begründung, daß diese ganze Berabredung zur Umgehung des Submissionswettbewerbs gegen die guten Sitten verstoße. Man nahm also hier eine milde Form von Täuschung gegenüber dem Ausschreiber der Submission an, wie das ja in der Tat dem ersten Eindruck durchaus entspricht. Daß die eine Firma eine getroffene Berabredung trot erhaltenen Abstandsgeldes nicht einhielt, wurde damit der Bestrafung entzogen. War ihr Verhalten auch offenbar hinterhaltig, so richtete es sich doch nach der Auffassung des Oberlandesgerichts gegen eine unrechtmäßige Vereinbarung. Es ist klar, wenn sich diese Beurteilung allgemein durchsetzte, wären damit alle Verabredungen zur Umgehung des Submissions-bewerbs, ob sie nun dauernd oder für einzelne Fälle getroffen würden, rechtlich unhaltbar geworden. Das hätte ihnen möglicherweise überhaupt den Garaus ge=

Anders hat das Reichsgericht entschieden. Es kri= tisierte nicht nur das Verhalten der konkurrierenden Firma, sondern das ihrem Vergehen zugrunde liegende Submissionswesen. Von der ja zur Genüge bekannten Tatsache ausgehend, daß die Submission durch Anreiz zur unlautern Konkurrenz gerade den soliden Betrieb schwer gefährde, wurden Schutmaßregeln dagegen für heilsam anerkannt. Wenn also eine Schutvorrichtung der konkurrierenden Firmen nicht dazu diene, unan= gemessen hohe Preise herauszuschlagen, wenn ihre Existenz unter Umftänden sogar durch Außenseiter ober aus dem Bereinsregifter erkennbar fei, fo liege in einer solchen Vereinbarung nichts, was gegen die guten Sitten verstoße.

Man sieht, wie sich die Sache von zwei Seiten ansehen läßt. Es ist einmal wieder der Unterschied zwi= schen einer rein formellen Beurteilung und einer sach= lichen, die aus der Kenntnis des wirklichen Lebens und seiner komplizierten Bedingungen heraus erwachsen ift. Man kann es nur mit Freuden begrüßen, daß gerade die lettere sich die höchste, also die entscheidende ge= richtliche Instanz zu eigen gemacht hat. Damit ist dem Gewerbe doch von nun an ein weiterer Weg der Selbst= hilfe gegen das Elend des Submissionswesens unansecht= bar freigegeben.

Verschiedenes.

Der Schweizerische Städtetag findet am 4. und 5. Oftober in Aarau statt. Die Traktandenliste lautet wie folgt: I. Sitzung: Samstag, ben 4. Oftober 1913, vormittags 81/2 Uhr. 1. Eröffnungkansprache bes hrn. H haffig, Stadtammann, Aarau. 2. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes für das Jahr 1912/13. 3. Bericht der Rechnungsrevisoren (Gemeinde-



jeder Art in Eisen u. Stahl Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite. Schlackenfreies Verpackungsbandelsen